

49. 1. Kann nach gemeinem Rechte auf die Unterlassung übermäßiger Immissionen ohne nähere Begrenzung erkannt werden?
2. Ist durch Genehmigung der Anlegung von Dampfkesseln (§§ 24, 26 Gew.D.) auch die Klage auf Unterlassung der Immission von Flugasche und Ruß aus der die Dampfkessel speisenden Feuerungsanlage ausgeschlossen?

III. Civilsenat. Urtheil v. 19. November 1897 i. S. Nordb. Zuckerraff. Fr. (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.). Rep. III. 186/97.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die verklagte Gesellschaft betreibt in ihren, auf der Feldmark von Fr. belegenen, Fabrikgebäuden die Zuckerraffinerie; die Kläger sind Eigentümer von der Fabrik benachbarten Grundstücken und haben ihre Klage darauf gestützt, daß in ihre Grundstücke aus dem Fabrik-
schornsteine der Beklagten Flugasche und Ruß in übermäßiger Menge eindringen und die Früchte sowie die Äcker selbst. beschädigen. In der ersten Instanz hatten die Kläger nur eventuell ihren Antrag auf Unterfügung dieser übermäßigen Immissionen gerichtet; in der Berufungsinstanz aber haben sie diesen Antrag in erster Linie gestellt, und das Berufungsgericht hat dem entsprechend der Beklagten bei Vermeidung einer Strafe von 50 *M* für jeden Tag des Zuwiderhandelns untersagt, aus ihrem Fabrikgrundstücke Ruß und Flugasche in übermäßiger Weise in die Grundstücke der Kläger eindringen zu lassen, auch ihre Verpflichtung festgestellt, den den Klägern erwachsenen und noch erwachsenden Schaden zu erstatten. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Bestimmungen der braunschweigischen Gewerbeordnung von 1864 auf die Fabrikanlage der Beklagten unanwendbar seien, weil diese erst unter der Herrschaft der Reichsgewerbeordnung im Jahre 1884 errichtet sei, daß aber auch der § 26 R.Gew.O. dem, nach dem anzuwendenden gemeinen Rechte an sich begründeten, Antrage nicht entgegenstehe. Zu den nach dem § 16 daselbst der Genehmigung bedürftigen Gewerbebetrieben gehöre die Zuckerraffinerie nicht. Nun sei zwar der Beklagten nach und nach die Anlegung und der Betrieb von 23 Dampfesseln genehmigt, auch bei mindestens 11 wegen der bei einem Verbrauche von täglich 2000 Centnern Braunkohlen zu befürchtenden Flugasche die Bedingung der Anlegung und regelmäßigen Reinigung großer Flugaschekammern gestellt. Genehmigt seien aber nur die Dampfessel, nicht die Heizungs- und Feuerungsanlagen, und der Schutz des § 26 R.Gew.O. stehe nur den genehmigten Anlagen zu. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision konnte keinen Erfolg haben.

Zunächst ist, wie das Reichsgericht schon oft erkannt hat, nach dem an sich anzuwendenden gemeinen Rechte der Eigentümer nicht verpflichtet, das Eindringen übermäßiger belästigender Immissionen, namentlich auch von Ruß und Flugasche, aus den Nachbargrundstücken zu dulden; er ist auch nicht auf Schadensansprüche beschränkt, sondern kann mit der Negatorienklage auf die Unterlassung übermäßiger Immissionen klagen, und der Richter kann in dieser Fassung verurteilen, obgleich darin, wie der Revision zuzugeben ist, eine große Unbestimmtheit liegt. Diese im Urteile zu beseitigen, ist jedoch nicht möglich; denn die Unbestimmtheit liegt nicht allein darin, daß je nach dem Zusammenwohnen der Menschen und den in den verschiedenen Ortschaften vorherrschenden Beschäftigungen, je nachdem ein landwirtschaftlicher, oder ein industrieller Bezirk in Frage steht, das Maß der nach Billigkeit zu ertragenden und andererseits der übermäßigen Belästigungen ein verschiedenes sein wird, sondern durch Worte ist im voraus eine feste Begrenzung in der Urteilsformel überhaupt nicht zu geben. Vielmehr wird stets nur in den in der Zukunft etwa eintretenden einzelnen Fällen, also in der Zwangsvollstreckung, geprüft und entschieden werden können, ob die konkrete Belästigung als eine übermäßige im Sinne des erlassenen Urteiles anzusehen ist.

Dem Berufungsgerichte muß aber auch darin beigetreten werden, daß dem nach gemeinem Rechte begründeten Ansprüche der § 26 R.-Gew.D. nicht entgegensteht. Es ist davon auszugehen, daß es im allgemeinen keinen Unterschied macht, ob die Immissionen insolge eines Gewerbebetriebes, oder anderer Vorrichtungen erfolgen. Auch der Entwurf der Reichsgewerbeordnung enthielt den in das Civilrecht tief eingreifenden § 26 nicht; vielmehr ist dieser erst durch einen Beschluß des Reichstages eingefügt und war hauptsächlich gegen das in einigen Teilen Deutschlands geltende sog. lübische Recht gerichtet. Für das gemeine Recht, das eine Klage auf Einstellung des Gewerbebetriebes nicht kennt, ist der § 26 nur dadurch von Bedeutung geworden, daß in der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht nur jene Klage beseitigt ist, sondern positiv nur Klagen auf Herstellung von schützenden Einrichtungen, eventuell auf Schadensersatz zugelassen, Klagen auf Unterlassung der Immission also ausgeschlossen sind.¹ Jedenfalls

¹ Vgl. jedoch Bb. 37 dieser Sammlung Nr. 45 S. 175.

ergiebt aber die Fassung, daß der § 26 nur auf die mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten, einer gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürftigen Anlagen anwendbar ist. Hierunter fallen zunächst die im § 16 genannten gewerblichen Anlagen, zu denen aber die Zuckerraffinerien nicht gehören. Der erkennende Senat hat jedoch schon wiederholt ausgesprochen, daß der § 26 sich auch auf die nach § 24 der gewerblichen Genehmigung bedürftige Anlegung und Betreibung von Dampfkesseln beziehe, und von dieser Ansicht ist auch im vorliegenden Falle auszugehen. Im Gegensatz zu den Fällen des § 16, in denen die gesamte gewerbliche Anlage mit allem, was dazu gehört, der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist diese im § 24 ausdrücklich auf einen bestimmten Teil, die Dampfkessel, beschränkt, gegen deren besondere Gefahren die Nachbarn geschützt werden sollen. Die Gewerbebetriebe selbst werden, falls sie an sich nicht genehmigungsbedürftig sind, es auch nicht dadurch, daß sie Dampfkessel benutzen wollen oder benutzen, und die Motive heben ausdrücklich hervor, daß für das in den Fällen des § 16 vorgeschriebene Publikationsverfahren bei Dampfkesseln keine Veranlassung vorliege, weil die Praxis eine Reihe genügender Schutzvorrichtungen gegen Gefahren festgestellt habe. Dem entsprechen auch die nach dem Abs. 2 des § 24 dem Bundesrate zustehenden und von diesem am 5. August 1890 erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln; in ihnen ist nur von der Prüfung und Sicherung der Dampfkessel und von den durch diese drohenden Gefahren die Rede. Daher hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteile vom 4. Dezember 1894 i. S. N. w. S. (Rep. III. 203/94) ausgesprochen, daß der Schutz des § 26 R. Gew. D. nur der genehmigten Dampfkesselanlage, nicht aber dem Betriebe der mit dieser Anlage verbundenen und ein Ganzes bildenden Dampf- und Dynamomaschine gewährt, mithin der gegen Belästigungen durch diese an sich zustehende Klageanspruch durch den § 26 nicht eingeschränkt sei. Der jetzt vorliegende Fall unterscheidet sich allerdings dadurch, daß nicht die Verwendung des in den Dampfkesseln bereits erzeugten Dampfes für den Maschinenbetrieb in Frage steht, sondern der Betrieb der die Kessel speisenden Feuerungsanlage, ohne die eine Benutzung der angelegten und genehmigten Dampfkessel nicht möglich ist. Aber das praktische Resultat für den Gewerbebetrieb ist dasselbe, mag man den erzeugten Dampf nicht verwenden, oder ihn überhaupt nicht er-

zeugen können, und entscheidend ist, daß die Feuerungsanlage, die in manchen Fällen schon vor der Anlegung der Dampfkessel bestanden haben mag, ihr Betrieb und das Brennmaterial der Genehmigung nicht bedurften und, wie feststeht, nicht speziell genehmigt sind. Zwar ist die Genehmigung der Dampfkessel von der Anlegung von Flugaschkammern und anderen Einrichtungen abhängig gemacht; aber gerade diese Form zeigt, daß für die Feuerungsanlage die Genehmigung nicht nötig und nicht erteilt, sondern nur von den für sie gemachten Vorschriften, wie es nach Abs. 2 des § 24 zulässig ist, die Genehmigung der Kessel abhängig gemacht war. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die vorgeschriebenen Aschkammern nicht eingerichtet würden, zwar nicht der Betrieb der Dampfkessel, wohl aber der Gewerbebetrieb im übrigen, falls er ohne diese möglich ist, zulässig war. Daran ändert endlich auch nichts die Bestimmung des § 24, daß die für die Genehmigung zuständige Gewerbebehörde die Zulässigkeit der Anlage zugleich nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen hat. Diesen und den sonstigen Polizeivorschriften unterliegt, wie jede andere, so auch jede gewerbliche und jede Feuerungsanlage; mit der gewerbepolizeilichen Genehmigung hat dies an sich nichts zu thun. Daß die Prüfung hier der Gewerbebehörde zugewiesen ist, erklärt sich, ebenso wie im § 18, daraus, daß eine solchen Vorschriften widersprechende Anlage überhaupt nicht genehmigt werden darf, und daß eine gleichzeitige Würdigung aller polizeilichen Gesichtspunkte bei Prüfung des Gesuches aus praktischen Gründen dringend wünschenswert ist.

In demselben Sinne hat sich auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem Urteile vom 7. Dezember 1880,

Entsch. des Königl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes Bd. 2 Nr. 55 S. 291,

in einem ähnlichen Falle ausgesprochen. Gegen die Belästigung durch Rauch und Ruß aus der Dampfkesselanlage des Nachbarn war Beschwerde erhoben; diesem wurde in der Beschwerdeinstanz die Verwendung von Totes als Heizungsmaterial aufgegeben. Auf seine weitere Beschwerde erklärte sich der Verwaltungsgerichtshof für unzuständig, weil derartige Beschwerden, die sich nicht auf die Dampfkesselanlage selbst, sondern auf deren nicht reichsgewerbegesetzlich, sondern landespolizeigesetzlich geregelten Gebrauch bezögen, ganz außer dem

Gebiete der Reichsgewerbeordnung lägen, und führte im übrigen aus: die sich auf die Höhe des Kamins gar nicht erstreckende Genehmigung der Dampfkesselanlage räume dem Unternehmer nicht das Recht ein, gegen ein landesgesetzliches Verbot den Nachbar durch Rauch und Rußabfall erheblich zu belästigen; dieses Verbot bestehe auch jetzt noch. Derartige Belästigungen sei nicht notwendige Folgen einer Dampfkesselanlage und durch deren Genehmigung den allgemeinen Polizeivorschriften nicht entrichtet, die den Dampfkesselinhaber verpflichten, erhebliche Belästigungen der Nachbarn durch den aus dem Kamine abgehenden Rauch fernzuhalten.“ . . .